



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Hofer Kommanditgesellschaft
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-286/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

Durchwahl

15206

Datum

12. März 2026

Betrifft

Hofer Kommanditgesellschaft - Vergrößerung Standort - Standort: Marktgemeinde
Trumau (BN), KG Trumau, Gst. Nr. 690/1; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7
UVP-G 2000

Bescheid

Die Hofer Kommanditgesellschaft, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 12. Februar 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Vergrößerung Standort auf dem Grundstück Nr. 690/1, KG Trumau“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Vergrößerung Standort auf dem Grundstück Nr. 690/1, KG Trumau**“ der Hofer Kommanditgesellschaft, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich die

a) Erweiterung eines bestehenden Logistikzentrums, welches derzeit eine Fläche von 162.025 m² in Anspruch nimmt, durch die Hinzunahme von 24.650 m² (15,2 % des Schwellenwertes) auf 186.675 m², wobei

b) unversiegelte Flächen im Ausmaß von 4.655 m² für Parkplätze herangezogen werden,

auf dem Grundstück Nr 690/1, KG Trumau, in der Gemeinde Trumau, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 18, Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren)-vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung**1 Sachverhalt****1.1 Bestand**

1.1.1 Die Hofer Kommanditgesellschaft betreibt auf dem Grundstück Nr. 690/1, KG Trumau, eines von zwei zentralen Warenlagern und Logistikzentren, von denen Hofer-Märkte in Niederösterreich, Wien und dem Burgenland beliefert werden.

1.1.2 Aus einer Reihe von betrieblichen Gründen (weitere Vergrößerung des Filialnetzes, Erweiterung des Warensortiments ua) besteht ein betrieblicher Bedarf nach einer Vergrößerung dieses Standorts.

1.1.3 Zusammenfassend sind folgende Eckdaten des geplanten Vorhabens festzuhalten:

1.2 Geplantes Vorhaben

1.2.1 Das Projektgrundstück weist eine Gesamtfläche von 252.444 m² auf.

1.2.2 Davon sind derzeit 135.050 m² versiegelt. Zählt man nicht versiegelte, jedoch dem Betrieb dienende Flächen (Versickerungsmulden etc) hinzu, ergibt sich im Bestand eine in Anspruch genommene Fläche von 162.025 m². Diese soll um 24.650 m² (das sind 15,2 %) auf 186.675 m² erweitert werden.

1.2.3 Zur Bruttogeschoßfläche des bestehenden Betriebsgebäudes von 84.236,71 m² kommt eine Bruttogeschoßfläche des Neubaus von 18.900,00 m² hinzu (Gesamtausmaß somit: 103.136,71 m²).

1.2.4 Die neuen Parkplätze nehmen bisher unversiegelte Flächen im Ausmaß von 4.655 m² in Anspruch.

1.2.5 Der Standort soll weiterhin Büro- sowie Lagerflächen umfassen und als Logistikzentrum dienen. Kundenverkehr ist wie bisher nicht vorgesehen.

1.3 Lage des Projektgrundstücks

1.3.1 Die Projektflächen, auf die sich das Vorhaben erstreckt, weisen keinen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind

- a) das Vogelschutzgebiet „Steinfeld“ (hellviolette Fläche) in einer Entfernung von ca 1,2 km sowie
- b) das FFH-Gebiet „Feuchte Ebene Leithaauen“ (lachsfarbene Fläche) in einer Entfernung von ca 1,4 km.

1.3.2 Auch Bannwälder gemäß § 27 ForstG und UNESCO-Welterbestätten werden durch das Vorhaben nicht berührt.

1.3.3 Somit liegt das Vorhaben nicht in einem Schutzgebiet der Kategorie A iSd Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

1.3.4 Auch ein Schutzgebiet der Kategorie D, „belastetes Gebiet (Luft)“, wird nicht berührt: Die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, weist kein Gebiet in NÖ aus.

1.3.5 Das Grundstück Nr. 690/1, KG Trumau, ist als Bauland Betriebsgebiet gewidmet. Dasselbe gilt für die südwestlich angrenzenden Nachbargrundstücke. Das Betriebsgebiet wird durch Liegenschaften mit der Widmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft umschlossen.

1.3.6 Die nachstehenden Details aus dem Flächenwidmungsplan zeigen Folgendes:

- a) Der geringste Abstand des Projektgrundstücks zu Bauland-Wohngebiet beträgt mehr als 330 m:



- b) Die Projektflächen selbst, die dem Bestandsgebäude vorgelagert sind, weisen zum Bauland-Wohngebiet einen Abstand von mehr als 420 m auf:



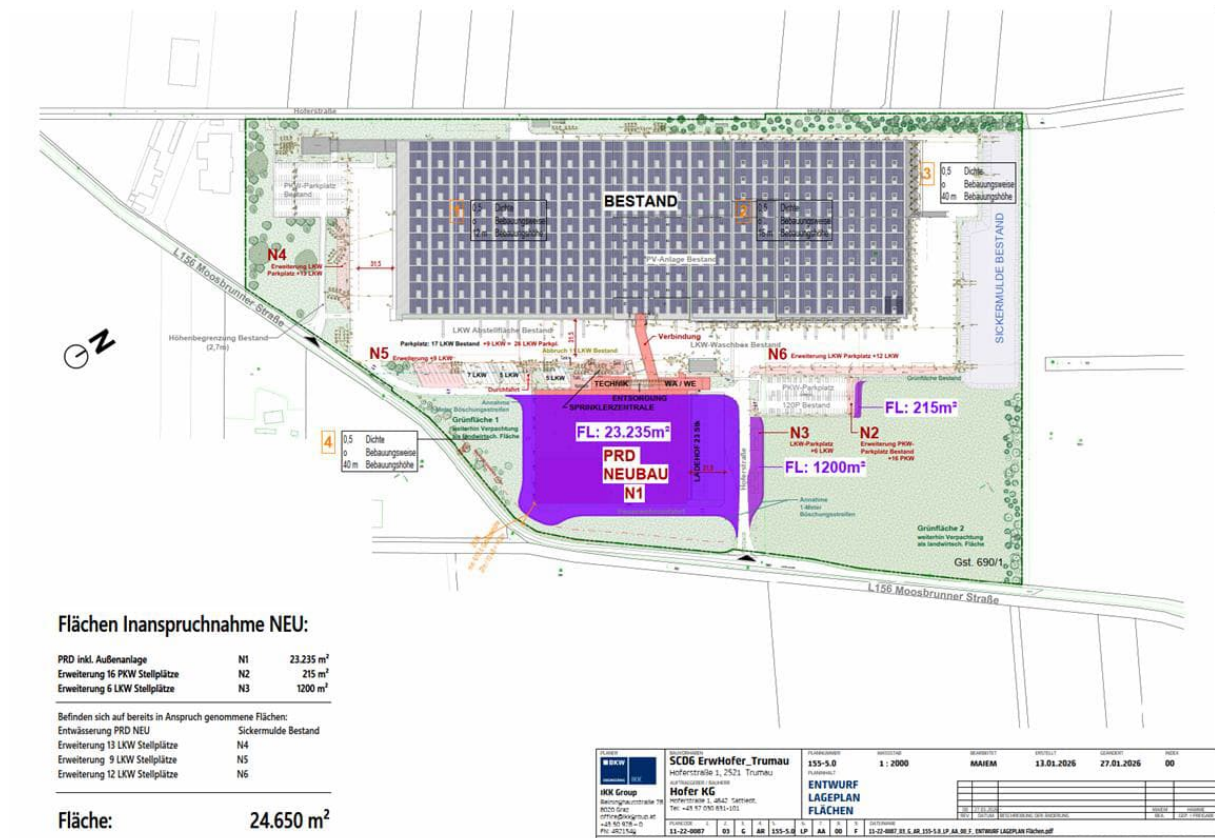
1.3.7 Das Vorhaben berührt somit auch kein Schutzgebiet der Kategorie E, da es nicht in oder nahe einem Siedlungsgebiet geplant ist. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt „ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.“

1.3.8 Nicht relevant sind Grundstücke mit der Widmung Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone, da auf Grundflächen mit dieser Widmung keine Gebäude errichtet werden dürfen (§ 20 Abs 1 Z 1 NÖ BO 2014, § 16 Abs 4 NÖ ROG 2014). Selbst wenn man die Grundstücke in der Aufschließungszone („BW-A2“) in die Betrachtung einbezieht, beträgt aber der Abstand des Vorhabens zu diesen mehr als 330 m:



1.4 Lageplan



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Hofer Kommanditgesellschaft, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 12. Februar 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Vergrößerung Standort auf dem Grundstück Nr. 690/1, KG Trurnau“ in der Gemeinde Trurnau keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebende, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Logistikzentrums, welches derzeit eine Fläche von 162.025 m² in Anspruch nimmt, durch die Hinzunahme von 24.650 m² (15,2 % des Schwellenwertes) auf 186.675 m².

5.2 Die Erschließung eines Betriebsgebietes, d. h. die Herstellung der entsprechenden Versorgungsinfrastruktur, für mehrere Betriebe erfolgt durch das Vorhaben nicht, da die Anlage weiterhin nur durch die Antragstellerin genutzt werden soll.

5.3 Auf unversiegelten Flächen im Ausmaß von 4.655 m² werden Parkplätze errichtet werden, die nur für den firmeninternen Betrieb benötigt werden und nicht öffentlich zugänglich sind.

5.4 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebieten im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 20. Februar 2026

[...]

Die geplante Erweiterung des bestehenden Standortes der Hofer Kommandit-GmbH auf dem Gst. Nr. 690/1, KG Trumau, liegt außerhalb eines wasserrechtlichen Schutzgebietes, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms und innerhalb des Grundwasserschongebietes Baden und Bad Vöslau (Außenzone Ostteil).

Die Schutzziele (tiefere Grundwasserstockwerke) dieses Teiles des Grundwasserschongebietes werden durch das geplante Vorhaben jedoch nicht berührt.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen die geplante Betriebserweiterung.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27. Februar 2026

[...]

Die Bezirkshauptmannschaft Baden / Abteilung Verkehr gibt im Verfahren zum Vorhaben „Ausbau Hofer Zentrallager, Trumau“ zu der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgende verkehrsrechtliche Stellungnahme ab:

Seit Jahren kommt es immer wieder aus der Ostregion des Bezirkes Baden (östlich der Landesstraße B 17 und westlich der Autobahn A3), darunter auch die Gemeinde Trumau, sowohl von den Gemeindevertretungen als auch von Bürgerinitiativen und direkt betroffenen Bewohnern zu intensiven Beschwerden und Protesten, weil die Lebensqualität durch den starken Schwerverkehr in den Ortsgebieten stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

Als Verursacher des Lkw Verkehrs in dieser Region wird immer wieder neben den Deponien die Firma Hofer als Verkehrsverursacher angeführt. Umfassende Verkehrszählungen in den vergangenen Jahren, durchgeführt von der Abteilung St3 des Amtes der NÖ LReg, haben die grundsätzlich hohen Frequenzen am Schwerverkehr bestätigt.

Die Region ist vom hochrangigen Straßennetz aus (Landesstraße B 17, Landesstraße B 210, Landesstraße B 60 und Autobahn A3) überwiegend nur über Straßen erreichbar, die auch durch Wohngebiete führen.

Problematisch ist, dass nach derzeitiger Rechtslage die Zuständigkeit der Behörde sich prinzipiell nur auf das Betriebsareal bis zur Einmündung in die nächstgelegene

öffentliche Verkehrsfläche erstreckt und Emissionen und Lärm auch nur in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft zu prüfen sind.

Die zu erwartenden weiteren Belastungen für die Bevölkerung in den Nachbargemeinden aufgrund des nun geplanten deutlich erhöhten Schwerverkehrs des Lo-

gistikzentrums sind nicht Gegenstand eines anlagenrechtlichen Verfahrens. Darum ist in dieser bereits schwer belasteten Region die Vorlage eines Verkehrskonzeptes für die überregionale Prüfung der Routen für weitere hunderte geplante tägliche Zu- und Abfahrten zur Fa. Hofer zum Schutz der Bevölkerung unbedingt erforderlich. Dies umso mehr da es durch die zuliefernden und die abfahrenden Kraftfahrzeuge der Firma Hofer nicht nur bei der Einmündung des Betriebes in die öffentliche Verkehrsfläche, sondern auch in den Ortsdurchfahrten zu einer wesentlichen Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs kommen wird. Das Schutzinteresse der Bevölkerung in den Nachbargemeinden ist – auch wenn es nicht als subjektiv-öffentliches Recht ausgestaltet ist – unbedingt zu berücksichtigen, da mit erheblichen belästigenden und belastenden Auswirkungen auf die Ortsbewohner zu rechnen ist.

Um neuerlichen massiven Protesten der Nachbargemeinden und der Bürgerinitiativen begegnen zu können und eine Akzeptanz bei den betroffenen Gemeinden und der ohnedies schon belasteten Bevölkerung finden zu können, sollten im Rahmen eines umfassenden Verkehrsprojektes entsprechende Verkehrsmaßnahmen für die Reduzierung des Schwerverkehrs in den Ortsbereichen in Aussicht gestellt werden.

Vorschläge:

- Neuerrichtung einer direkten Anbindung der L 156 an das hochrangige Straßennetz*
- Vereinbarungen über die Einhaltung von weniger belastender Fahrtrouten (Routenbindungen)*
- Direkte Gespräche mit den betroffenen Gemeinden, um freiwillige Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren*
- Bauliche Maßnahmen bei den Ortseinfahrten, um das Geschwindigkeitsniveau der durchfahrenden LKWs wesentlich zu reduzieren*
- Einleitung eines Verfahrens gemäß § 16 NÖ Straßengesetz 1999: Tragung von Kosten wegen höherer Instandhaltungskosten/Mehrkosten, wenn eine Straße durch Benützung eines Unternehmens in einer kostspieligeren Weise ausgebaut*

werden muss, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr erforderlich wäre.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 03. März 2026

[...]

Die NÖ Umweltanwaltschaft erkennt nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen bezüglich des bei der Behörde eingereichten Feststellungsantrages keinen Tagbestand, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedingen würde.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu

rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das

Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Ka-

tegorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt

wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens

berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 18</i>		<i>a) Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha;</i> <i>b) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m²;</i>	<i>c) Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</i> <i>d) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m² nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4a;</i> <i>e) Bauvorhaben in UNESCO Welterbestätten (Kernzone) mit einer Gesamthöhe^{3a)} von mindestens 35 m und einer Bruttogeschoßfläche von mindestens 10 000 m², darunter sind auch Umbauten erfasst, sofern diese in einer Höhe von mindestens 35 m und mit</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			einer neuen Bruttogeschossfläche von mindestens 5 000 m² erfolgen; f) Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4a. Bei lit b, d, e und f ist § 3 Abs 2 nicht anzuwenden.
Z 19		a) Einkaufszentren ⁴⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; b) Logistikzentren^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;	c) Einkaufszentren⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; d) Neuerrichtung von Einkaufszentren⁴⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4a; e) Logistikzentren^{4.1)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha; f) Neuerrichtung von Logistikzentren^{4.1)} mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4a. Bei lit d und f ist § 3 Abs 2 nicht anzuwenden. Bei lit a und c ist § 3a Abs 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss. § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 sind mit der Maßgabe

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit c andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.
Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4a. Bei Z 21 sind § 3 Abs 2

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit c ist § 3 Abs 2 nicht anzuwenden.</i>

[...]

3) Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

3a) Die Gesamthöhe eines Gebäudes ist der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschneidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt bleiben.

4) Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

4.1) Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Antragsgemäß soll das bestehende zentrale Warenlager und Logistikzentrum erweitert werden. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich somit bei objektiver Betrachtung um ein Änderungsvorhaben. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

8.1.4 Beurteilungsrelevant ist somit § 3a UVP-G 2000 iVm Z 18, Z 19 sowie Z 21 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000.

8.2 Zum Vorliegen eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000

8.2.1 Das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 wird als Nahebereich eines Siedlungsgebietes definiert, welcher 300 m vom Vorhaben entfernt ist und in dem Grundstücke liegen, auf denen Wohnbauten; Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Krankenhäuser o. ä. Einrichtungen errichtet werden dürfen. Das gegenständliche Vorhaben liegt nach Ansicht der Behörde nun weniger als 300 m von einem Baulandwohngebiet - Aufschließungszone entfernt, jedoch mehr als 300 m von gewidmetem Wohnbauland.

8.2.2 Die Entfernung zwischen den Grundstücksgrenzen des Grundstückes Nr 690/1, KG Trumau, auf welchem das bestehende Vorhaben liegt, und des Grundstückes

Nr 672, KG Trumau, (Flächenwidmungen Baulandwohngebiet- Aufschließungszone) beträgt rund 230 m.

8.2.3 Auf Grundflächen mit dieser Widmung dürfen aber keine Gebäude und somit auch keine Wohnbauten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen Krankenhäuser o. ä. Einrichtungen errichtet werden (§ 20 Abs 1 Z 1 NÖ BO 2014, § 16 Abs 4 NÖ ROG 2014). Dies ist erst nach Freigabe durch Verordnung des Gemeinderates zulässig.

8.2.4 Das Vorhaben liegt somit nicht in einem schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

8.3 Zu den Tatbeständen der Z 18 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nicht um ein Erschließungsvorhaben für mehrere Betreiber, sondern wird lediglich die Erweiterung eines Lager- und Logistikzentrums für einen Betreiber vorgenommen. Ebenso handelt es sich nicht um ein Erschließungsvorhaben an sich, zumal die Flächen bereits verkehrlich und durch Versorgungseinrichtungen erschlossen sind, weshalb keine Erweiterung eines Industrie- oder Gewerbepark vorliegt. Die Tatbestände der Z 18 lit a und c Anhang 1 zum UVP-G 2000 werden nicht erfüllt.

8.3.2 Im Übrigen werden auch die Schwellenwerte dieser Ziffern bei weitem nicht erreicht.

8.3.3 Das gegenständliche Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, weshalb die Tatbestände der Z 18 lit c und e Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt werden.

8.3.4 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, weshalb die Tatbestände betreffend Neuerschließung und Neuerrichtung nicht erfüllt werden (Z 18 lit b, d und f Anhang 1 zum UVP-G 2000).

8.3.5 Ein Tatbestand der Z 18 Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllen.

8.4 Zu den Tatbeständen der Z 19 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Das Vorhaben erfüllt die Definition der Fußnote 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht, da keine Verkaufs- und oder Ausstellungsräume von Gewerbebe-

trieben im Zusammenhang mit Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen geplant sind. Die Tatbestände der Z 19 lit a, c und d Anhang 1 zum UVP-G 2000 werden somit nicht erfüllen.

8.4.2 Der Schwellenwert der Z 19 lit b (Logistikzentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha) Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird im Bestand zwar erreicht, da es sich jedoch um ein Änderungsvorhaben handelt, ist gemäß § 3a UVP-G 2000 zunächst ausschließlich auf das Ausmaß der Kapazitätserweiterung abzustellen. Die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche beträgt 24.650 m² (2,465 ha). Die Erweiterung bleibt damit sowohl unter 50 % als auch 25 % des maßgeblichen Schwellenwertes. Eine Kumulationsprüfung mit anderen gleichartigen Vorhaben ist gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 deshalb nicht durchzuführen, da die geplante Erweiterung nicht einmal 25 % des Schwellenwertes erreicht.

8.4.3 Das gegenständliche Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, weshalb die Tatbestände der Z 19 lit c und e Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt werden.

8.4.4 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, weshalb die Tatbestände betreffend Neuerrichtung nicht erfüllt werden (Z 19 lit d und f Anhang 1 zum UVP-G 2000).

8.4.5 Ein Tatbestand der Z 19 Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllen.

8.5 Zu den Tatbeständen der Z 21 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Die Tatbestände der Z 21 lit a und lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 sind nicht einschlägig, da keine öffentlich zugänglichen Parkplätze oder Parkgaragen errichtet werden. Die Nutzung der Betriebszufahrt ist ausschließlich Mitarbeitern sowie Lieferanten vorbehalten; ein Kundenverkehr findet nicht statt.

8.5.2 Der Tatbestand der Z 21 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfasst sämtliche Arten von Freiflächenparkplätzen, jedoch ausschließlich im Falle der Neuerrichtung und nur dann, wenn hierfür unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden. Die neu errichteten Parkflächen umfassen lediglich 4.655 m² (0,4655 ha) und liegen somit deutlich unter dem maßgeblichen Schwellenwert.

8.5.3 Die Erschließung erfolgt über bestehende Verkehrsflächen, sodass keine zusätzliche Inanspruchnahme unversiegelter Flächen erforderlich ist. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.5.4 Eine Kumulationsprüfung ist im Rahmen der Z 21 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht vorgesehen.

8.5.5 Ein Tatbestand der Z 21 Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllen.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

9.3 Zu den Vorbringen der Bezirkshauptmannschaft Baden ist festzuhalten, dass die dort angeführten Fragen nicht Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens sind und allfällige notwendige Verkehrsmaßnahmen Gegenstand allenfalls des anlagenrechtliche Genehmigungsverfahrens bzw. straßenpolizeilicher Maßnahmen sein müssen.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Trumau, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 6, 2521 Trumau
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur